

# RS OGH 1997/12/9 4Ob358/97v, 4Ob97/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1997

## Norm

UWG §7 A

UWG §14 A

## Rechtssatz

"Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs" ist eine Tatbestandsvoraussetzung, die im Spruch jedenfalls dann nicht gesondert angeführt werden muß, wenn schon aus der Art des der Beklagten untersagten Verhaltens folgt, daß das Unterlassungsgebot nur ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs erfaßt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 358/97v

Entscheidungstext OGH 09.12.1997 4 Ob 358/97v

- 4 Ob 97/08f

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 97/08f

Auch; Beisatz: Hier: Anspruch nach § 1 UWG gegen eine Kapitalgesellschaft, der kein Bereich für ein außerwettbewerbliches Handeln offensteht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108995

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)